

# Erläuterungen zum Antrag auf Wohnungsbauprämie für das Kalenderjahr 2022

**Der Antrag muss spätestens bis 31.12.2024 bei der Bausparkasse abgegeben werden, an die die Aufwendungen geleistet worden sind.**

– Eine Wohnungsbauprämie für das Jahr 2022 kann nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2022 die Einkommensgrenze nicht überschritten hat. Deswegen kann eine Wohnungsbauprämie nur ermittelt werden, wenn Sie eine entsprechende Erklärung abgeben. Die maßgebliche Einkommensgrenze für Alleinstehende<sup>2</sup> beträgt 35.000 EUR, für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner<sup>2</sup> 70.000 EUR. Haben Ehegatten/Lebenspartner für 2022 die Einzelveranlagung gewählt, gilt für jeden die Einkommensgrenze von 35.000 EUR. Für die Ermittlung des für das Wohnungsbau-Prämiengesetz maßgebenden zu versteuernden Einkommens sind für die steuerlich zu berücksichtigenden Kinder stets die Freibeträge für Kinder für das gesamte Sparjahr abzuziehen. Dies gilt auch, wenn bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung keine Freibeträge für Kinder berücksichtigt wurden, weil Sie Kindergeld erhalten haben. Der Kinderfreibetrag beträgt in der Regel für Alleinstehende 2.810 EUR und für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner 5.620 EUR; der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes beträgt in der Regel für Alleinstehende 1.464 EUR und für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner 2.928 EUR. Soweit in Ihrem Einkommensteuerbescheid schon Freibeträge für Kinder berücksichtigt sind, dürfen diese nicht nochmals abgezogen werden. Ihr zu versteuerndes Einkommen können Sie aus Ihrem Einkommensteuerbescheid für 2022 entnehmen. Sollte dieser Bescheid noch nicht vorliegen, können Sie anhand der folgenden Erläuterungen eine überschlägige Prüfung selbst vornehmen.

Die Prämiengewährung für 2022 muss nicht ausgeschlossen sein, wenn der Bruttoarbeitslohn bei Arbeitnehmern in 2022 mehr als 35.000/70.000 EUR betragen hat.

Für die Prämienberechtigung sind die Einkommensverhältnisse des Sparjahres maßgebend. Sie erhalten die Wohnungsbauprämie, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen nicht mehr als 35.000 Euro/70.000 Euro (Einkommensgrenze) betragen hat. Den nachstehenden Ausführungen können Sie entnehmen, wie Sie auch ohne Einkommensteuerbescheid prüfen können, ob Ihr zu versteuerndes Einkommen innerhalb der Einkommensgrenze liegt. Das Bundesministerium der Finanzen hält auf der Internetseite unter [www.bmf-steuerrechner.de](http://www.bmf-steuerrechner.de) (in der Rubrik Berechnung der Lohnsteuer/Ermittlung des zu versteuernden Jahresbetrags) ein Berechnungsprogramm zur Ermittlung des zu versteuernden Jahresbetrags bereit, um so die Höhe der maßgeblichen Einkommensgrenze für die Wohnungsbauprämie prüfen zu können. Der zu versteuernde Jahresbetrag entspricht bei der Lohnsteuerberechnung dem zu versteuernden Einkommen der Veranlagung. Antragsteller können so nach Eingabe der entsprechenden Besteuerungsgrundlagen für Alleinstehende/Alleinerziehende bzw. Ehegatten/Lebenspartner anhand des dort ermittelten zu versteuernden Jahresbetrags unter Berücksichtigung der Kinderfreibeträge prüfen, ob Sie die Einkommensgrenzen überschreiten. Die Berechnung bezieht sich nur auf den Bezug von Arbeitslohn. Weitere in diesem Jahr erzielte Einkünfte sind gegebenenfalls hinzuzurechnen. Die Berechnung ist ein Service des Bundesministeriums der Finanzen und dient als Orientierung ohne Rechtsverbindlichkeit.

Weitere Einkünfte sind z. B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte nach § 22 EStG, insbesondere der der Besteuerung unterliegende Teil der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der abgeltenden Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 5 EStG (sog. Abgeltungsteuer) bzw. dem gesonderten Steuertarif nach §32d Absatz 1 Satz 1 EStG unterliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

– **Prämienberechtigigt** für 2022 sind alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die vor dem 02.01.2007 geboren oder Vollwaisen sind. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), oder die im Ausland ansässig sind und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen.

Sofern Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden, geben Sie bitte die Steuernummer an, unter der die Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird. Bitte geben Sie auch Ihre Identifikationsnummer und ggf. die Ihres Ehegatten/Lebenspartner an.

**Alleinstehende** sind alle Personen, die 2022 nicht verheiratet/verpartnert waren, und Ehegatten/Lebenspartner, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden.

**Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPartG** steht ein gemeinsamer Höchstbetrag zu (Höchstbetragsgemeinschaft), wenn sie beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahres 2022 miteinander verheiratet/verpartnert waren, nicht dauernd getrennt gelebt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und sie nicht die Einzelveranlagung zur Einkommensteuer wählen.

Sie gelten als zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner, auch wenn keine Veranlagung durchgeführt worden ist. Ehegatten/Lebenspartner, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden, gelten als Alleinstehende.

– Bausparbeiträge, die vermögenswirksame Leistungen sind, werden vorrangig durch Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert. Eine Einbeziehung vermögenswirksamer Leistungen in die prämiengünstigen Aufwendungen kommt deshalb nur in Betracht, wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage haben. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen<sup>2</sup> unter Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder nicht mehr als 17.900 EUR bei Alleinstehenden bzw. 35.800 EUR bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartner<sup>2</sup> beträgt. Sind diese Einkommensgrenzen überschritten, können Sie im Rahmen der prämiengünstigen Höchstbeträge (700/1.400 EUR)<sup>2</sup> für diese vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie beanspruchen.

– Die Wohnungsbauprämie wird regelmäßig nur ermittelt und vorgemerkt. Die Auszahlung der angesammelten Wohnungsbauprämien an die Bausparkasse – zugunsten Ihres Bausparvertrags – erfolgt grundsätzlich erst bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung des Bausparvertrags. Für Bausparbeiträge, die auf Bausparverträge erst nach wohnungswirtschaftlicher Verwendung des Bausparvertrags geleistet worden sind, wird die Wohnungsbauprämie bereits nach Bearbeitung des Prämienantrags an die Bausparkasse – zugunsten Ihres Bausparvertrags – ausgezahlt.

Für Bausparverträge, die vor dem 1.1.2009 abgeschlossen wurden und für die bis zum 31.12.2008 mindestens ein Beitrag in Höhe der Regelsparate entrichtet wurde, erfolgt die Auszahlung der Wohnungsbauprämie an die Bausparkasse – zugunsten Ihres Bausparvertrags –, wenn der Bausparvertrag zugeeignet, die Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Abschluss des Bausparvertrags überschritten oder unschädlich über den Bausparvertrag verfügt worden ist. Für Bausparbeiträge, die auf bereits zugeeignete Bausparverträge bzw. erst nach Ablauf der Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Abschluss des Bausparvertrags geleistet worden sind, wird die Wohnungsbauprämie bereits nach Bearbeitung des Prämienantrags an die Bausparkasse – zugunsten Ihres Bausparvertrags – ausgezahlt.

– Haben Sie mehrere Verträge, aufgrund derer prämiengünstige Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes geleistet werden und überschreiten Ihre Beiträge den Höchstbetrag<sup>2</sup>, müssen Sie erklären, für welche Beiträge Sie die Prämie erhalten wollen. Für die im Antrag unter Prämienauszahlung bzw. Prämienvormerkung aufgeführten Aufwendungen können Sie eine Prämie allerdings nur insoweit beanspruchen, als Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner den Höchstbetrag noch nicht anderweitig ausgeschöpft haben, z. B. durch bereits bei einer anderen Bausparkasse oder einem anderen Unternehmen geltend gemachte Aufwendungen. Tragen Sie deshalb bitte die Beiträge, für die Sie die Prämie beanspruchen, bis zu dem Ihnen höchstens noch zustehenden Betrag, in die dafür vorgesehene Spalte "Aufwendungen geändert auf" ein.

– Bausparbeiträge und andere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes sind insgesamt nur bis zu einem Höchstbetrag von 700 EUR bei Alleinstehenden<sup>2</sup> bzw. 1.400 EUR bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartner<sup>2</sup> prämiengünstigt.

– Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist vom Prämienberechtigigten eigenhändig zu unterschreiben. Bei Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG, die eine Höchstbetragsgemeinschaft<sup>2</sup> bilden, muss jeder Ehegatte/Lebenspartner nach dem LPartG den Antrag unterschreiben. Bei minderjährigen Prämienberechtigigten ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

## **Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.